

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Kreis Herford-West betreibt die Gewinnungsanlage Preußisch Oldendorf-Hedem und ist dafür im Besitz einer Zulassung des vorzeitigen Beginns über eine Entnahmemenge von bis zu 4,86 Mio. m³/a. Entsprechend des anerkannten Bedarfs ist geplant, die Fördermenge auf 5,2 Mio. m³/a zu erhöhen.

Die Stadt Preußisch Oldendorf betreibt die Gewinnungsanlage Preußisch Oldendorf-Harlinghausen und hat dafür eine Zulassung des vorzeitigen Beginns über eine Entnahmemenge von bis zu 700.000 m³/a. Der anerkannten Bedarfsprognose entsprechend ist zukünftig eine Entnahmemenge von 800.000 m³/a vorgesehen.

Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 bis zu 10 Mio. m³ ist nach Ziffer 13.3.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Da Wechselwirkungen zwischen den beiden Wassergewinnungsanlagen zu erwarten sind, wurde eine gemeinsame Unterlage zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgelegt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den beiden Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 33 vom 10. August 2020 öffentlich bekannt gegeben.

Bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit wurde der geplante Brunnen 13 der Gewinnungsanlage Hedem nicht berücksichtigt. Der Standort hatte sich erst im Laufe des Jahres 2020 konkretisiert. In einer ergänzenden Stellungnahme wurde untersucht, ob die getroffenen Feststellungen revidiert, ergänzt oder geändert werden müssen.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass auch unter Berücksichtigung des geplanten Brunnens 13 keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben in der nun beantragten Form keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Förderung mit Berücksichtigung des Brunnens 13 führt zu einer Verschiebung des Absenkungstrichters in westliche Richtung. Aufgrund der mächtigen Deckschichten und der gespannten Grundwasserverhältnisse lassen sich förderbedingte Beeinflussungen ausschließen. Die in dem Ergebnis der Vorprüfung vom 03. August 2020 getroffenen Aussagen haben auch unter Einbeziehung des Brunnens 13 weiterhin Bestand. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.